

VERORDNUNG

der Landespolizeidirektion Wien

Gemäß § 41 Abs. 1 des Sicherheitspolizeigesetzes 1991, BGBl 1991/566, in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1. Der Zutritt zur Veranstaltungsstätte des VIENNA PRIDE VILLAGE am Wiener Rathausplatz im Umfang der unter § 1a. genannten Örtlichkeiten ist für die Dauer der Veranstaltung von 12. Juni 2025, 11:00 Uhr, bis 14.06.2025, 24:00 Uhr, nur jenen Menschen gestattet, die ihre Kleidung und mitgeführten Behältnisse durchsuchen lassen.

§ 1a. Der unter § 1. angeführte Sicherheitsbereich ist in der beiliegenden Planskizze bildlich dargestellt und umfasst den folgenden Bereich:

Wien 1., Universitätsring (samt Fahrbahn und Rad- und Gehwegen) zwischen der Kreuzung mit dem Rathausplatz auf Höhe Universitätsring ONr. 6 und der Kreuzung mit dem Rathausplatz auf Höhe des Volksgartens (jeweils bis zum Fahrbahnrand des kreuzenden Straßenzuges), die Einmündungen Löwelstraße und Josef-Meinrad-Platz zum Universitätsring sowie die asphaltierte Fläche des Rathausplatzes samt der dem Publikum zugänglichen Teile des Rathausparks, das ist der Bereich:

- entlang der östlichen Fassade des Rathauses, von Süden nach Norden, beginnend nach dem südlichsten Torbogen bis zum Beginn des nördlichsten Torbogens
- von der Fassade in Richtung Osten zur südlichen Ecke der parallel verlaufenden Umzäunung der Grünflächen
- entlang der Abzäunung in Richtung Südosten annähernd in Form eines gedachten Viertelkreises bis zur letzten Zaunecke vor dem Sonnenfels-Denkmal

- entlang des Zaunes in gerader Linie in Richtung der Ringfahrbahn, inkl. der Querung der Einmündung des Gehweges, bis zur Zaunecke nach dem Leopold-der-Glorreiche-Denkmal
- entlang des Zaunes in Richtung Nordosten in Form eines Viertelkreises bis zur nächstgelegenen Ecke des Zaunes
- Querung des Gehsteiges in annähernd Rechtenwinkel Richtung bis zur nächsten Ecke des Geländers der Garagenausfahrt
- entlang des Geländers in Richtung Osten bis zum gegenüberliegenden Geländereck der Garagenausfahrt
- rechtwinkelige Querung des Rathausplatz-Hauptweges parallel zur Ringfahrbahn bis zum gegenüberliegenden Gelände der Garageneinfahrt.
- entlang des Geländers in Richtung Westen bis zum gegenüberliegenden Geländereck der Garageneinfahrt
- Querung des Gehsteiges im annähernd Rechtenwinkel in Richtung Westen bis zur nächsten Ecke des Rathausplatz-Zaunes im Bereich des Theodor-Körner-Denkmal
- entlang des Zaunes in Richtung Nordwesten in Form eines Viertelkreises bis zur nächstgelegenen Ecke des Zaunes
- entlang des Zaunes in Richtung Westen bis zur Zaunecke direkt nach dem Rudolf-der-Stifter-Denkmal
- Querung der Einmündung des Gehweges in Richtung Westen bis zum gegenüberliegenden Zauneck.
- entlang des Zaunes in Richtung Westen bis zum nächstgelegenen Zauneck
- entlang der Abzäunung in Richtung Südwesten annähernd in Form eines gedachten Viertelkreises bis zur Zaunecke nach dem Denkmal „Rathausmann“
- entlang des Zaunes in Richtung Süden bis zur Zaunecke vor der Einmündung des Gehweges

- Querung des Rathausplatzes in Nordwestlicher Richtung zur östlichen Fassade des Rathauses, direkt nach dem südlichsten Torbogen.

§ 2. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die Kleidung und mitgeführten Behältnisse der Menschen, die den Zutritt zu dieser Veranstaltung begehren, zu durchsuchen.

§ 3. Im Falle der Weigerung die Kleidung und mitgeführten Behältnisse durchsuchen zu lassen, sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, diese Menschen vom Zutritt zur Veranstaltung auszuschließen.

§ 4. Dieser Ausschluss von der Veranstaltung kann gemäß § 50 des Sicherheitspolizeigesetzes von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch zwangsweise durchgesetzt werden.

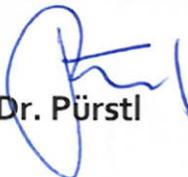
§ 5. Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung (Anschlag an der Veranstaltungsstätte) in Kraft.

Anlage:

- Planskizze Sicherheitsbereich Rathausplatz

Wien, 10.06.2025

Der Landespolizeipräsident:


Dr. Pürstl

